

Die vierte Arbeitsgruppe schließlich befaßte sich mit einem Thema, das in der Diskussion der letzten Jahre, insbesondere seit dem letzten Schiedsgerichtskongreß in Moskau, wachsende Beachtung gefunden hat, nämlich den „Techniques for Resolving Problems in Forming and Performing Contracts“. Hierzu lagen gedruckte Arbeitspapiere von Bernini (Italien), Holzman (USA), Sanders (Niederlande), Galati (Indien), Mohandru (Indien), PAmely-Melodia (Italien), Rucellai (Italien) und Hjerner (Schweden) vor. Es zeigte sich, daß die Schiedsgerichtsbarkeit nicht nur zur abschließenden Erledigung von Streitigkeiten am Ende einer Vertragsabwicklung im internationalen Wirtschaftsverkehr von erheblichem Nutzen sein kann, sondern auch bei langfristigen Verträgen, wie sie in der neueren Praxis insbesondere für die wissenschaftliche, technische und industrielle Entwicklung verwendet werden. Bei diesen langfristigen Verträgen taucht nicht selten das Problem auf, ob Schiedsrichter Lücken oder Patt-Situationen, welche sich im Laufe der Vertragszeit herausstellen, füllen bzw. lösen können. Lücken können sich insbesondere ergeben, wenn bei Abschluß des langfristigen Vertrages die Parteien Einigungen über Details verschieben, wenn unvorhergesehene oder unvorhersagbare Umstände wirtschaftlicher, technischer oder politischer Art sich ergeben, wenn zu allgemeine oder zu unbestimmte Begriffe im Vertragstext verwendet werden oder wenn Parteien einer Joint Venture sich über die Führung des gemeinsamen Unternehmens nicht mehr einigen können. Die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sehen für derartige Schwierigkeiten recht unterschiedliche Kompetenzen der Schiedsrichter vor. Es empfiehlt sich daher, eine diesbezügliche Kompetenz der Schiedsrichter in die Schiedsklausel des Vertrages aufzunehmen. Um den sich in solchen Fällen aus den nationalen Rechtsordnungen ergebenden Schwierigkeiten gerecht zu werden, bedarf es dabei einer besonders sorgfältigen Formulierung der Schiedsklausel. Diese aus in der abschließenden Resolution festgehaltenen Ergebnisse verband die Arbeitsgruppe mit der Antragstellerin auf dem Wege der Rechtsvergleichung eine solidere Grundlage dafür zu schaffen, daß die Schiedsgerichtsbarkeit auch effektiver zur Lösung derartiger Schwierigkeiten bei langfristigen Verträgen eingesetzt werden kann.

Auf der abschließenden Plenarsitzung des Kongresses wurde außerdem beschlossen, daß die ICCA künftig ein Jahrbuch als zentrales Organ für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die Verbreitung der diesbezüglichen Praxis und Forschung herausgeben soll. Der nächste Schiedsgerichtskongreß soll 1978 in Mexiko stattfinden.

Professor Dr. Karl-Heinz BÖCKSTIEGEL,
Universität Köln

OLG HAMBURG 3.4.1975

Nichtanerkennung eines amerikanischen Schieds- spruchs wegen Verstoßes gegen deutschen ordre public

Veragung des rechtlichen Gehörs

Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Konkursverwalter der Firma P., Salem (USA). Er begehrt Vollstreckbarerklärung eines in den USA zugunsten der Firma F. gegen die Antragsgegnerin, die Firma F. in Hamburg, ergangenen Schiedsspruchs der American Association Arbitration (AAA) auf Zahlung von 18667 Dollar. Die Antragsgegnerin wandte gegen die beantragte Vollstreckbarerklärung u.a. ein, daß das amerikanische Schiedsgericht gegen das Gebot der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs verstoßen habe. Der Schiedsrichter habe sich Kenntnis von einem Schreiben der Firma F. an die Firma S. verschafft und für seine Entscheidung verwendet, ohne den Parteien Kenntnis davon und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; ein von ihr eingereichtes, dem Inhalt jenes Schreibens entgegenstehendes Schreiben des Bundesministers für Ernäh-

rung, Landwirtschaft und Forsten habe er denselben unbeachtet gelassen. Ferner habe er für nicht bindend die Anerkennung des Firmens P. zur Konkursverwaltung und Vollstreckbarerklärung. Die Verfüge gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hätte demnach, weil der Schiedsrichter den Rechtsstaat unrichtig antastend habe. Das Landesgericht Hamburg hat den Schiedsspruch der AAA für vollstreckbar erklärt. In Berufung der Antragsgegnerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Schiedsspruch kann sich entsprechend Art. VI 2. Satz 1 des deutsch-amerikanischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtabkommens, das auf den vorliegenden Fall nach anzuwenden ist, weil die USA das ÜN-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Sentenzen erst durch Gesetz vom 31. Juli 1960 und nach Abschluß ihrer maßgeblichen Verträge ratifiziert haben (vgl. Schlosser, ZfP 86, 99), für vollstreckbar erklärt werden, weil seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Ein solcher Verstoß ist anzunehmen, wenn das Schiedsgericht den Parteien oder einer Partei nicht das rechtliche Gehör im erforderlichen Umfang gewährt hat.“

Allerdings rechtfertigt die Bestimmung die Gründe, aus denen die Vollstreckbarerklärung eines solchen Schiedsspruchs abzulehnen ist, abschließend (vgl. BGHZ 57, 153, 159 m.w.N.). Die Veranlassung des rechtlichen Gehörs um die es hier allein geht, ist nicht besonders erwähnt worden, und deshalb ersuchen die Schiedsrichter, daß die Vertragspartner anders als die der Beschwerde in § 1045 Abs. 2 ZPO nicht sehen sollen. Ein solches Gebot gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs, d.h. einen solchen, aus dem sich Berufungsgegenstände ergeben könnten (vgl. BVerfGE 19, 133, 145; BGHZ 57, 41, 45 ff.) zur Verweigerung der Vollstreckbarerklärung ausreichen lassen wollten. Vielmehr kann ein Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs nur unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung gewährt werden, wie der Bundesgerichtshof in dem zuletzt zu diesen Fragen veröffentlichten Urteil vom 31. Oktober 1971, einer Entscheidung über die Revision gegen das Urteil dieses Senats vom 3. Februar 1968 — O 120/68 — in Übereinstimmung mit dessen Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. BGHZ 57, 153, 159 f.; zustimmend erwähnt bei Baumbach-Lauterbach, Bem. zu Schlußanfrage VI 2, 1; im Ergebnis zustimmend auch Schlosser, ZfP 86, 49 ff. Halscheid, KTS 12, 269, 274 f.). Solche Gründe für die Ablehnung der Vollstreckbarkeit aus „anderen Fällen“ der Verweigerung rechtlichen Gehörs in Betracht, oder, wie es Schlosser in der insgesamt kritischen Anmerkung zu jenem Urteil formuliert (ZfP 86, 49, 50): Es können nur Verletzungen der Regeln des rechtlichen Gehörs gerügt werden, die deren rechtlichen Grundanliegen widerlaufen. Hiermit steht auch ein freilich in etwas anderem Zusammenhang geschehener Vorschlag Schlossers (vgl. Stein-Jonas-Schlosser, ZPO, 19. Aufl., Bem. III B. 2, 2) es zu § 1044; ferner Bem. VIII zu Art. V des UN-Abkommens im Anhang zu § 1044 A III in Einklang, nach dem Verstoß Frankreichs und der Schweiz zwischen dem ordre public interne und dem ordre public international zu unterscheiden. Schließlich hat der Bundesgerichtshof auch in einem Urteil (vgl. BGHZ 43, 227 ff.), in dem es um die Frage der Anerkennung eines ausländischen Gerichtsurteils trotz des Ausschlusses des dortigen Beklagten von der weiteren Teilnahme am Rechtsstreit wegen contempt of court ging, auf diese Unterscheidung ausdrücklich hingewiesen. Er hat in diesem Fall verneint, daß die Anerkennung des Urteils gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstoßen würde und dem entgegen: Der Anspruch auf rechtliches Gehör gelte schon seit langem und finde sich in zahlreichen Einzelvorschriften wieder. In Art. 103 GG habe er nur seine allgemeine Ausprägung erhalten. Jedoch gelte er nicht uneingeschränkt in jeder Verfahrenslage, z.B. nicht im Arrestverfahren. Für die Frage, ob es der Veragung des Anspruches auf rechtliches Gehör in einem ausländischen Verfahren, was anders als ein entsprechendes deutsches Verfahren abgelaufen sei, ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung liege, biete sich die im internationalen Privatrecht herkömmliche Unterscheidung zwischen dem ordre public interne und dem ordre public in-

1 BGH, 8. 10. 1965, BB 1965 S. 1276.

2 BGH, 18. 10. 1967, AWD 1967 S. 478.

International an. Nicht jede Abweichung der ausländischen Verfahrensregeln von den zwingenden Vorschriften des deutschen Verfahrensrechts stehe der Anerkennung des ausländischen Urteils entgegen. Auf § 725 Abs. 1 ZPO sei hinzuweisen. Ein Versagungsgrund ist vielmehr nur gegeben, wenn das Urteil des ausländischen Gerichts auf Grund eines Verfahrens ergangen ist, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem solchen Maße abweicht, daß nach der deutschen Rechtsordnung das Urteil nicht als in einem geordneten, rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann' (a.a.O. S. 331 f.).

Ein solcher extremster Fall liegt hier vor.

Der Schiedsrichter... und die AAA haben nicht nur in einzelnen Beziehungen das Gebot der Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, sondern es ist der Schiedsspruch zustande gekommen, ohne daß die Antraggegnerin bis dahin erfahren hätte, was von der Gegenseite vorgebracht worden war und der Schiedsrichter von sich aus ermittelt hatte. Dieses Verfahren insgesamt ist in hohem Maße zu beanstanden und widerspricht rechtsstaatlichen Grundätzen. Dabei weist die Antraggegnerin mit Recht darauf hin, daß die Commercial Arbitration Rules der AAA wenig Rücksicht auf ausländische Parteien nehmen und es daher solchen gegenüber in besonderem Maße auf die Einhaltung des rechtlichen Gehörs ankomme. Hervorzuheben ist andererseits Section 31 Abs. 2 Satz 2 der Rules, wonach allen Parteien die Möglichkeit gegeben werden muß, solche Dokumente zu prüfen, sowie Art. XIII Section 1 der By-Laws der American Seed Trading Association und Section 31 jener Rules, wonach das schriftliche Verfahren 'fair and equitable' zu sein hat.

Gegen diese, für ein geordnetes, rechtsstaatliches Gerichts- und auch Schiedsgerichtsverfahren selbstverständlichen Regeln ist mehrfach schwerwiegend zum Nachteil der Antraggegnerin verstoßen worden. Schon allein die von ihr zunächst in den Vordergrund gestellte Beiziehung und Verwertung des den Parteien des Schiedsverfahrens nicht zur Kenntnis gebrachten Schreibens der Firma F. durch den Schiedsrichter stellt einen erheblichen Verstoß gegen die genannten Grundätze dar, zumal der Schiedsrichter das dem Inhalt jenes Briefes entgegenstehende Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten... mit keinem Wort erwähnt hat, obwohl es ihm vorgelegen hatte.

Über diesen Verstoß ist nicht hinwegzukommen mit dem Hinweis, die Entscheidung wäre nicht anders ausgefallen, wenn

der Antraggegnerin das rechtliche Gehör gewährt worden wäre. Richtig ist, daß ein Verstoß schon dann anzunehmen ist, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Anführung (der Antraggegnerin) zu einer anderen (ihre) günstigen Entscheidung geführt hätte' (vgl. BVerfGE 13, 133, 143). Diese Voraussetzungen hat das Landesgericht unzutreffend verneint. In dem Supplementary Report des Arbitrators... also praktisch den Entscheidungsgründen des Schiedsspruchs, wird zwar der Brief der Firma F. unter den die Entscheidung nicht unmittelbar tragenden Gesichtspunkten aufgeführt. Andererseits zieht aber der Schiedsrichter aus dem Brief unter der Aufzählung der erheblichen und bindenden Bestandteile wichtige, aber — wie die Antraggegnerin behauptet — unrichtige Schlüsse. Daß er hierbei geblieben wäre, wenn die Antraggegnerin zu dem Schreiben in dem von ihr in der Berufungsbegründung angedeuteten Weise Stellung genommen hätte, ist zwar möglich und im Hinblick auf den tragenden Gesichtspunkt seines Schiedsspruchs sogar nicht unwahrscheinlich, doch kann das Gegenteil nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Ein erheblicher Verstoß gegen die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs liegt also vor.

Nach Vorlage ihrer Korrespondenz mit der AAA bis zum Erlaß des Schiedsspruchs durch die Antraggegnerin und ihres an die AAA gerichteten Schreibens... durch den Antragsteller hat sich ergeben, daß die AAA und der Schiedsrichter darüber hinaus auch sämtliche Eingaben und Unterlagen der Firma P. der Antraggegnerin nicht zur Kenntnis gebracht und ihr somit keine Gelegenheit gegeben hatten, sich damit auseinanderzusetzen. Hiervon wird sogar der Kern seiner Entscheidungsgründe erheblich betroffen (wird ausgeführt)...

Der unter Hinweis auf den in BVerfGE 5, 9, 10 z. abgedruckten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vorgelegene Ansicht des Antragstellers, die Antraggegnerin habe sich durch nachlässige Prozeßführung im Schiedsverfahren selbst den Anspruchs auf rechtliches Gehör entäußert, kann nicht zugestimmt werden. Richtig ist zwar, daß sich die Antraggegnerin nicht allzu eifrig um ihr Verfahren kümmerte (wird ausgeführt)... Trotzdem kann ihr ein solches Verhalten nicht zum Nachteil gereichen. Denn sie war bis zuletzt von ihrem Gegner, der AAA und dem Schiedsrichter im unklaren über die eigentlich tragenden Gesichtspunkte des Rechtsstreites gelassen worden, so daß sie nicht wissen konnte, worauf es... ankam."

(Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 3. 4. 1975 — 3 U 50/74)

STEUER- UND ZOLLRECHT

Anrechnung rhodesischer income-tax

Die in Rhodien erhobene income tax (Einkommensteuer) entspricht der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Sie ist daher gemäß § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, § 19a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf die deutsche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar. Das Verzeichnis ausländischer Steuern in Anlage 10 zu Abschnitt 213 a der Einkommensteuer-Richtlinien wird bei nächster Gelegenheit entsprechend ergänzt werden.

(Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Erlaß vom 24. 6. 1975 — S 2293 — 1/29 — VB 2)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder.

Anrechnung türkischer Einkommen- und Körperschaftsteuer

In der Anlage 10 zu den Einkommensteuer-Richtlinien sind die in der Türkei erhobenen Steuern, die der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer entsprechen, lediglich in französischer oder deutscher Sprache angeführt. Die türkische Bezeichnung lautet für die Einkom-

mensteuer „gelir vergisi“ und für die Körperschaftsteuer „Kurumlar vergisi“.

(Niedersächsisches Finanzministerium, Erlaß vom 11. 6. 1975 — S 2293 — 50 — 33 2)

Kein Werbungskostenabzug beim Steuerabzug vom Kapitalertrag

Zur Abgeltungswirkung des Steuerabzugs, auch in Verbindung mit Doppelbesteuerungsabkommen

Ein beschränkt Steuerpflichtiger (Kläger), der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beantragte in seiner Einkommensteuererklärung 1965 den Abzug von Schuldzinsen in Höhe von 73 435 DM als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Berücksichtigung der Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Er trug hierzu vor, es handle sich um Zinsen für aufgenommenen Kredite, die er in Anspruch genommen habe, um Verpflichtungen aus eingegangenen Bürgschaften zu erfüllen. Diese Bürgschaften habe er bereits im Jahre 1959 für die P-AG gegenüber verschiedenen Kreditinstituten übernommen. Die Bürgschaften habe er zugesagt, um seine Kapitalbeteiligung von etwa 30% an der P-AG ertragreich zu halten. Sie hätten eine rentable Betriebsführung und damit die Zinsgelder der Kapitalbeteiligung bewirken sollen. Das Finanzgericht hat die